

Satzung des Vereins Perspektiven e. V. Oberursel

Beschlossen am: 01.12.2020

Eingetragen am: 27.10.2021

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen **PERSPEKTIVEN, psychosozialer Verein zur Förderung von Wohn-, Arbeits- und Freizeitinitiativen.**
2. Er hat seinen Sitz in Oberursel / Ts.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zwecke des Vereins sind
 - a. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO);
 - b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO);
 - c. die Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Beratung, Begleitung, Unterstützung und Förderung von Menschen mit psychischer Erkrankung, einer Abhängigkeitserkrankung oder körperlicher bzw. Sinnesbehinderung mit dem Ziel, deren gesellschaftliche Teilhabe in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Freizeit zu fördern.
- b. ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen
- c. Beratungsleistungen, Information
- d. aufsuchende und alltagsbegleitende Hilfen
- e. Initiierung, Einrichtung und Unterhaltung von Wohngruppen
- f. tagesstrukturierende Angebote
- g. Entwicklung, Aufbau und Betreiben integrativer arbeitstherapeutischer Trainingsprojekte
- h. Organisation von Freizeitmaßnahmen
- i. Förderung, Unterstützung und Veranstaltung von Ausstellungen

Konzerten und Veröffentlichungen.

- k. Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im gesetzlichen Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Information, Beratung und Betreuung bei der Erziehung in der Familie und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge
 - l. Durchführung von Fortbildungen und Veranstaltungen, Aufklärung und Information der Öffentlichkeit.
3. Der Verein kann eine Anerkennung als 'Betreuungsverein' im Sinne des Betreuungsgesetzes vom 01.01.1992 beim Regierungspräsidium Darmstadt erwirken. Er nimmt danach Aufgaben nach § 1908 f BGB wahr.

Als Betreuungsverein bezweckt der Verein die fachgerechte und menschenwürdige Betreuung von Menschen im Sinne der §§ 1896 ff. BGB insbesondere durch:

1. Gewinnung, Fortbildung und Beratung ehren- und hauptamtlicher Betreuer/innen. Er organisiert den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Betreuer/innen
 2. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitglieder
 3. Übernahme von Betreuungen.
4. Der Verein kann die Zwecke selbst durchführen oder an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts eigene Mittel abführen, soweit damit satzungsmäßige Zwecke des Vereins erfüllt werden.

Der Verein darf alle gesetzlich zulässigen Aktivitäten entfalten, sich an anderen Körperschaften beteiligen oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, soweit dadurch die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke gefördert wird.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Jedes ordentliche Mitglied hat aktives und passives Stimmrecht und ist beitragspflichtig.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins durch einen materiellen oder finanziellen Beitrag unterstützen, im Übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines aktiven Mitgliedes weitgehend frei sein wollen. Ein förderndes Mitglied hat weder aktives noch passives Wahlrecht.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit, hat aber aktives Stimmrecht. Es unterstützt den Verein ideell und nimmt beratende Funktionen ein.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
1. und 2. Vorsitzender sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang gewählt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung regelt eine Geschäftsordnung.

Für einzelne Geschäftsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen und abberufen.

5. Der Vorstand entscheidet über den jährlichen Wirtschaftsplan, der vom Geschäftsführer erstellt wird.
6. Form und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder - darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende - anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn über 50 % der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt haben.

§ 7 BEIRAT

Der Vorstand kann einen ein Beirat berufen, der ihm unterstützend und beratend zur Seite steht. Dessen Tätigkeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1., bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben gemäß dieser Satzung zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
5. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 - a. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren,
 - b. die Aufgaben des Vereins,
 - c. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Auflösung des Vereins,
 - f. Aufnahme und Ausschluss nach § 4, Ziffer 4 bzw. § 4, Ziffer 6 dieser Satzung.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Vereinsmitglied ein anderes Vereinsmitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigen. Es kann nicht mehr als eine Stimme vertreten werden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der wirksam abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der wirksam abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

§ 9 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBILDUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach gleichzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband / Landesverband Hessen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.